

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugpreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

70. Jahrgang

Berlin, den 27. Februar 1932

Nummer 17

Zum Berliner Konflikt

Immer noch bemühen sich in Berlin und andern größeren Druckorten mehr oder weniger getarnte Strategen der aus rein juristischen Belkemmungen vorsichtig im Hintergrund bleibenden Unternehmerorganisation im deutschen Buchdruck- und Zeitungsgewerbe darum, die durch die Rotverordnung vom 8. Dezember 1931 nicht berührte übertarifliche Entlohnung nachträglich noch nach Möglichkeit zu reduzieren. Die Sache ist inzwischen jedoch in den meisten Fällen so „scheuerlich“ und niedrig geworden, daß sich sogar die Leitung des Deutschen Buchdrucker-Vereins offiziell genötigt sah, den Versuch zu unternehmen, jeden Verdacht irgendwelcher Mittäterhaft an diesen „kollektiven“ Lohnraubversuchen als jeder Begründung entbehrend zu bezeichnen.

Eine solche Inhaftbeterung konnten wir schon am 12. Februar einem Schreiben von Deutschen Buchdrucker-Verein an unsern Verbandsvorstand entnehmen. Dieses Schreiben hatte folgenden Inhalt: „In Ihrem Organ, dem „Korrespondent“, vom 10. d. M. wird auf Seite 63 ein Artikel „Kollektivangriff Berliner Großdruckereien auf die übertarifliche“ veröffentlicht, in dem es u. a. heißt:

„Aus einer Reihe gefallener Äußerungen der Inhaber oder Vertreter der betreffenden Großdruckereien ging zweifellos hervor, daß es sich bei dem Lohnraubdiktat um eine von der Prinzipalsorganisation vorbereitete Maßnahme handelt.“

Wenn wir auch glauben, daß diese Behauptung lediglich den Zweck verfolgt, von dem untarifrlichen Vorgehen, welches nach dieser Nachricht des „Korrespondent“ das Graphische Kartell eingenommen hat, abzulenken, so wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die Annahme des „Korrespondent“ jeder Begründung entbehrt.“

Hochachtungsvoll
Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.
geg.: Dr. Voelck, Generaldirektor.

Wir sind so ehrlich, an dieser Stelle öffentlich zu bekennen, daß wir trotz dieser indirekten Verächtlichung keineswegs überzeugt sind, daß unsere Beurteilung der Dinge tatsächlich „jeder Begründung entbehrt“. Es entzieht sich nicht unserm Kenntnis, wer als allein maßgebender Vertreter der von uns gemeinten „Prinzipalsorganisation“ offiziell zu gelten hat. Aber das spielt in der vorliegenden Sache nur eine nebensächliche Rolle. Denn selbst wenn es anders wäre, so hätte wahrscheinlich die öffentliche Vertretungsvollmacht des unterzeichneten Generaldirektors doch nicht verhindern können, daß sich hinter seinem Rücken und innerhalb der von ihm zu vertretenden Unternehmerorganisation eine nach außen wie innen „unverantwortliche“ Nebenregierung eingerichtet hat, deren Ziel eben ein mehr oder weniger kollektiver Abbau der übertariflichen Entlohnung ist; und zwar nicht nur in Berlin! Offiziell darf der DDBV. und sein Generaldirektor natürlich keine Kenntnis davon haben. Denn daraus ergäbe sich ja im Rahmen der prinzipalsseitigen „tarifrächtlichen“ Begriffe eine Mitverantwortlichkeit für angeblich „untarifrliche“ Handlungen, gegen die man schon im vorigen Jahre eine Klage vor dem Berliner Arbeitsgericht angezettelt hatte und nun schon in der Tinte liegt, wenn jetzt nachzuweisen wäre, daß der Deutsche Buchdrucker-Verein sich selbst offiziell an einer Sache beteiligt, die er nach der erwähnten Klage gar zu gern mit Geld- oder Haftstrafe gegenüber dem Verbandsgehandelter sehen möchte!

Spricht also manches dafür, daß man an verantwortlicher Stelle im Deutschen Buchdrucker-Verein alle Ursache hat, Vaterhaft oder aktive Mitarbeit an den nicht zuletzt aus gegenseitigem Mißtrauen einseitlich organisierten und kollektiven übertariflich-lohnraubversuchen zu verleugnen, so bekommt die ganze Sache doch ein wesentlich andres Gesicht, wenn man diesen Inhaftbeterungen nachstehendes

Schreiben des Reichsarbeitsministers an den Deutschen Buchdrucker-Verein gegenüberstellt:

Der Reichsarbeitsminister Berlin NW 40,
III b Nr. 2711/32 17. Februar 1932.
An den Deutschen Buchdrucker-Verein E. V.
in Berlin NW 9
Betrifft: Senkung übertariflicher Zulagen im Berliner
Zeitungsgewerbe.

Zwecks Klärung der Möglichkeit einer etwaigen Vermittlung des Reichsarbeitsministeriums in dem Streit im Berliner Zeitungsgewerbe um die Kürzung der übertariflichen Zulagen habe ich die beteiligten Gewerkschaften zu einer Aussprache gebeten. Die Gewerkschaften lehnten bei dieser Aussprache jedes Eingreifen des Reichsarbeitsministeriums mit aller Entschiedenheit ab mit dem Hinweis darauf, daß die Regelung der übertariflichen Zulagen ausschließlich der einzelvertraglichen Abmachung vorbehalten sei. Unter diesen Umständen sehe ich keine Möglichkeit für eine vermittelnde Tätigkeit des Reichsarbeitsministeriums.

Dieses Schreiben, von dem unserm Verbandsvorstand vom Reichsarbeitsministerium eine Abschrift zur Kenntnisnahme zugesandt wurde, beweist, daß nachgebende Persönlichkeiten der Unternehmerorganisationen im deutschen Buchdruckgewerbe im Reichsarbeitsministerium offiziell um Vermittlung in dem gegenwärtigen Streit im Berliner Buchdruckgewerbe erlucht haben. Das Schreiben beweist ferner, daß das Reichsarbeitsministerium zu solchen Vermittlungen bereit gewesen wäre, wenn die zuständigen Gewerkschaften eine Vermittlung nicht ganz entschieden abgelehnt hätten. Daß die in Frage kommenden Prinzipalsvertreter im Reichsarbeitsministerium eine völlig wahrheitswidrige und irreführende Darstellung der Verhältnisse in dem von ihnen selbst herausgeborenen Berliner Konflikt gegeben haben, soll übrigens in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben.

Schließlich kann aber dieses Schreiben des Reichsarbeitsministeriums auch als amtliche Bestätigung dafür angesehen werden, daß die in letzter Zeit trotz mehrfacher Widerlegung in „Korr.“ von kommunistischer Seite immer wieder aufgetischte Behauptung von einem im Dezember v. J. im Reichsarbeitsministerium zwischen den beiderseitigen Organisationsvertretern im Buchdruckgewerbe vereinbarten Geheimvertrag über einen späteren Abbau der übertariflichen Entlohnung nur auf demagogischer Verleumdungsbasis beruht. Wie es auch als unfair bezeichnet werden muß, daß selbst in Prinzipalskreisen, wenn auch nur sehr vereinzelt, mit ähnlich unsauberer Taktik gegenüber einigen Personalen zu operieren versucht wurde. Denn wenn eine solche geheime Vereinbarung im Dezember v. J. tatsächlich zustande gekommen wäre, dann hätte das Reichsarbeitsministerium es jetzt nicht nötig gehabt, einen derart deutlichen Abgabebrief an den Deutschen Buchdrucker-Verein zu richten. Zu unterstreichen wäre dieser Sachverhalt noch mit dem Hinweis darauf, daß schon in Nr. 102 der „Zeitschrift“ vom 22. Dezember 1931 die Abschnung jeglicher Verhandlungen über eine besondere Vereinbarung bezüglich der übertariflichen Entlohnung betont worden ist. In gleichem Sinne sprach sich schon vorher der gleiche Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins, der auch jetzt wieder unter dem Deckmantel eines offiziellen Vertreters der unternehmerseitigen Tarifkontrahenten das Reichsarbeitsministerium zugunsten seiner durch eigene Strategie besonders gefährdeten Betriebsinteressen zu mißbrauchen versuchte, bei Verhandlungen an anderer Stelle im Reichsarbeitsministerium aus. Er kündigte schon damals an, daß prinzipalsseitig dem-

nächst der Abbau des übertariflichen Lohnes auf derhalb der tariflichen Belange durchgeführt werden würde, und daß deshalb jede tarifliche Regelung dieser Frage weder erwünscht noch nötig sei.

Daß nur der gleiche Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins, ohne dessen persönliche Mitwirkung erfahrungsgemäß überhaupt keine wichtige Beratung oder Entschließung der Spitzenvertreter auf Unternehmenseite möglich zu sein scheint, das Reichsarbeitsministerium um Hilfeleistung im gegenwärtigen Berliner übertariflichen Lohnkonflikt ersucht hat, läßt darauf schließen, daß man sich auf Prinzipalsseite in der Sache selbst sehr schwer in die Nesseln gefetzt hat; außerdem aber auch nicht mehr richtig im klaren darüber zu sein scheint, wo die Kompetenzen der maßgebenden Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins anfangen oder aufhören. Das letztere beurteilen wir in Anbetracht der nach unserer Ansicht mehr diktatorischen als demokratischen Struktur des DDBV. wenn auch nicht gerade als erfreuliche, so doch als unvermeidliche Entwicklungsphase in Konsequenz der mit diesem System verbundenen überheblichen Unterfächigung anderer Kreise und Kräfte.

Einer solchen Unterfächigung der Kräfte der Arbeitererschaft sind in kurzfristiger Gefolgschaft der getarnten Nebenregierung im Deutschen Buchdrucker-Verein und von Hugenbergs Gnaden insbesondere die Inhaber oder verantwortlichen Leiter jener Berliner Buchdruckereien ins Garn gelaufen, die wir schon unter „Allgemeine Rundschau“ in voriger Nummer besonderer Beachtung empfohlen haben. Es ist diesem Bericht in Nr. 16 des „Korr.“ über den Stand der Dinge in Berlin nur noch nachzutragen, daß das von zwei Firmen wegen angeblicher Massenündigung oder Verletzung des § 1 Ziffer 2 des Tarifs angerufene Schiedsamt inzwischen die betreffenden Klagen mit Stimmgleichheit abgewiesen hat, weshalb nur noch das Reichsschiedsamt darüber zu entscheiden hat, ohne jedoch an der klaren Rechtslage, daß jede übertarifliche Entlohnung Sache des Einzelvertrags ist und jeder kollektive Angriff darauf zu kollektiver Abwehr herausfordert und berechtigt, auch nur das geringste ändern zu können. Infolgedessen ist auch der Widerstand der von dieser erweiterten Lohnraubaktion bedrohten Berliner Kollektionskraft nicht nur durchaus berechtigt, sondern von einer erfreulichen Wirkfamkeit, daß die wahrscheinlich zum größten Teil gar nicht aus innerer Abzweigung in dieses Abenteuer verstrickten Prinzipale es sich doch in den nächsten Tagen noch einmal fehr reißlich überlegen dürften, ob sie dem in „kollektiver“ Weise nur auf ihre Auftraggeber und Verkreise spekulierenden Kulissenfieber noch länger Gefolgschaft leisten können oder nicht! Denn in Wirklichkeit liegen doch auf unserer Seite die Dinge so, daß die Gewerkschaften in diesem Kampf aus nachfolgenden Gründen die Wehr bei Fuß stehen müssen; daß aber trotzdem alle von diesem organisatorisch getarnten Kollektivangriff auf ihre übertarifliche Entlohnung bedrohten Personale aus innerem kollegialen Zusammengehörigkeitsgefühl für einander einstehen werden. Denn auch die von der „Zeitschrift“ in letzter Zeit immer struppeloser bekundete Hoffnung auf einen baldigen seelischen Zusammenbruch unserer arbeitslosen Kollegen wird sich für absehbare Zeit trotz aller Not als sehr trügerisch erweisen. Daran wird auch in dieser Lage in verschiedenen Zeitungen im Reich erschienenenes M a r o e u r g e s u d einer Berliner Zeitungs- und Zeitschriftendruckerei nach „bestens bewährten Hand- und Maschinenwerkzeugen, Stereotypen, Flach- und Rotationsdruckern“ nicht das geringste ändern. Dieses Inserat, das für sich allein schon nicht für den Willen zur Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens auf Prinzipalsseite spricht, dürfte gerade zu jenen Kampfhandlungen gehören, die nach dem jetz-

nach geltenden tariflichen Verpflichtungen unzulässig sind und den offenen Kampf geradezu provozieren!

Denn wenn auch die Not für Tausende unzerkollegen nahezu unerträglich geworden ist, zum Verräter gegenüber seinen Kollegen zu werden, ist dennoch nach wie vor für jedes ehrliche und überzeugte Mitglied des Verbandes der Deutschen Buchdrucker einfach eine moralische Unmöglichkeit. Und nichts kann unsre arbeitslosen Kollegen mehr empören, als die in Arbeitnehmerkreisen gehegte Erwartung, daß je größer das Maß ihres Elends und ihrer Not geworden sei, um so rascher sich der Zeitpunkt für die Unternehmer nähere, an dem sie den Arbeitslosen nur zu winken brauchten, um sie als willenslose Sklaven für einen erbärmlichen Zubaslohn noch stärker als früher ausbeuten zu können. Gegenüber diesem Sumpf privatrechtlich-moralischer Stiefmütterchen Ehrgefühl eines jeden arbeitslosen Buchdruckers turmhoch und auf festem Boden kollegialer Verbundenheit. Trotz ihrer grausamen wirtschaftlichen und seelischen Not stehen unsre arbeitslosen Kollegen auch in diesem Kampf nach wie vor Schulter an Schulter mit ihren arbeitenden Kollegen. Sie ehren sich damit nur selbst. Während jene Kreise, die auf gegenteilige Gefinnungen die unbeschränkte Erhaltung ihrer Profitquellen aufbauen wollen und trotz ihrer schon erfolglosen 10prozentigen Tarifloshöherung jeder fühlbaren Preisentwertung widerstreben, sich in wenig vorteilhafter Richtung kennzeichnen. Deshalb werden auch diese Herrschaften, falls es ihnen wirklich gelingen sollte, mit List und Tücke einige bedauerenswerte Opfer der von ihnen gewünschten Knechtsgegnung aufzutreiben, gar bald davon überzeugt sein, daß solchen schwankenden Gestalten nicht nur die ihnen in die Hände geratenden Produktionsmittel, sondern der ganze Berliner Boden viel zu heiß werden dürfte!

Im übrigen gilt es als selbstverständlich, in dieser kritischen Zeit noch mehr als je, nicht nur der Berliner Verhältnisse wegen, zu beachten, daß vor jeder Annahme einer Stellung die Einziehung einer Erkundigung bei dem zuständigen Gauvorsteher seltungsgemäße Pflicht eines jeden Kollegen ist. Zuständig ist nur der Vorsteher des Gaus, in dessen Bereich der Betrieb liegt, - w o s i n s i c h d a s W i r k l i c h e v e r ä n d e r n w i l l. Bei Stellenangeboten ist also zunächst auf der Seiten 45 bis 64 der Verbandszeitung festzustellen, zu welchem Gau der in Betracht kommende Druckort gehört; die Adresse des zuständigen Gauvorstehers ist dann aus nächstem Verzeichnis der diesbezüglichen Anschriften zu ersehen. Auskunfts-einholungen nur bei Gau- oder Kreisleitungen der Sparten sind nicht maßgebend. Die Auskunft des zuständigen Gauvorstehers ist mit dem Verbands-quittungsbuch dem Vorstand des neuen Konditions-ortes abzugeben. Etwaiger Mißbrauch der Auskunfts-erteilung zieht Ausschluß aus dem Verband nach sich. Außerdem wäre noch zu beachten, daß das Berliner Landesarbeitsamt täglich durch den Rundfunk eine Warnung vor dem Zugang nach Berlin verlinken läßt, woraus sich für jeden Zureisenden sowie für bestimmte Konsequenzen ergeben.

- Bayer: Gauvorsteher **A u a n t D ö b l i n** a. München 2, SO 3, Döblingerstr. 31.
- Berlin: Gauvorsteher **R o b e r t B r a u n**, Berlin SO 10 Engelhoferstr. 24, I.
- Danzig: Gauvorsteher **K a r l L ö w e**, Danzig, Karwenfelde 26.
- Dresden: Gauvorsteher **M a r z a b i l m a n n**, Dresden, Waldenstr. 7, I.
- Frankfurt: Gauvorsteher **E r i c h D e r f e l**, Chemnitz, Postlokalstr. 7, I.
- Hannover: Gauvorsteher **W i l h e l m R e p e r t**, Frankfurt a. M. 17, Münzstr. 69/77.
- Hamburg: Gauvorsteher **F r z M u n d l e r**, Hamburg, Reichenbühl 57, II Zimmer 3.
- Hannover: Gauvorsteher **G u t k a m p f l i n g e n**, Hannover 1 M., Nilsolstr. 7, II.
- Leipzig: Gauvorsteher **T e o d o r S e f f e l b a r t**, Leipzig, Brüdlerstr. 9, II.
- Mecklenburg: Gauvorsteher **S. D a b u c k e**, Schwerin, Hofstr. 19.
- Mitteldeutsch: Gauvorsteher **F r i e d r i c h C o n r a d t**, Mannheim 4/5, Volkshaus.
- Nordwest: Gauvorsteher **F r a u z S i c h e r s**, Bremen, Am Wall 82.
- Oberdeutsch: **F e r m a n S a f e n t r a v**, Freiburg i. Br., Schwabentorstr. 2, II.
- Oder: Gauvorsteher **G u t a w M e i n k e**, Stettin Lindenkr. 29.
- Sachsen: Gauvorsteher **S. M e i s e r**, Königsberg i. Pr., Vorder-Neuhofstr. 61, III.
- Sachsen: Gauvorsteher **G. S t a n e r**, Köln am Rhein, Gereonsbr. 2.
- Im der Saale: Gauvorsteher **S u g o F i n k**, Halle a. d. S., Kleine Marktstr. 7, I.
- Saarland: Gauvorsteher **A n s e l m S t ö r t**, Saarbrücken, Brauerstr. 6, 8.
- Sachsen: Gauvorsteher **K a r l S e l a c**, Breslau, Marienb. 17, II.
- Sachsen: Gauvorsteher **M a r t i n P r ä t e r**, Meißen, Krenzstr. 2, II.
- Sachsen: Gauvorsteher **K a r l W i s l a u a**, Weimar, Döhlstr. 30, part.
- Württemberg: Gauvorsteher **G o t t l o b M e i n**, Stuttgart, Senkeltstr. 64, part.

Kostgeld und Berufsschulbesuch

Was wäre wohl früher einem Buchdruckunternehmer passiert, der sich anheißig gemacht hätte, seinem Lehrling das Kostgeld für die Zeit des Berufsschulbesuchs zu kürzen? Er wäre von seinen eigenen Kollegen verläßt, wenn nicht erhöht worden! Das hat sich gründlich geändert. Heute ist es genau umgekehrt. Heute wird der mit seeligen Augen betrachtet, der sich so viel, geliebten Sinn für die dem Lehrherrn zufallenden Erziehungs- und Ausbildungspflichten bewahrt hat, daß er den von verschiedenen Seiten eingeleiteten Rummel der Kostgeldkürzung für die Berufsschulstunden nicht mitmacht. Und es gibt schon einige Lehrherren, deren etwähnliches Empfinden es nicht zuläßt, eine Handlung vorzunehmen, die in direktem Widerspruch zu den mit der Lehrlingsausbildung übernommenen Pflichten steht. Welcher Art die Pflichten des Lehrherrn sind, ist oft genug und zuletzt ausführlich in einem Aufsatz in Nr. 11/1931 des „Korr.“ dargelegt worden. Sie sind so bekannt und dem, der sie ernst nimmt, viel zu heilig. Dem, der sie nicht kennen will, werden sie auch durch wiederholtes Aufzählen nicht nähergebracht.

Das trifft auch auf einen sächsischen Buchdruckereibesitzer zu, der den zweifelhaften Ruf für sich in Anspruch nehmen darf, die Revoite gegen die Bezahlung der erforderlichen Berufsschulstunden in Gang gebracht zu haben, obwohl auch er bisher 2 1/2 Jahre lang seinem Lehrling das Kostgeld voll zur Auszahlung gebracht hatte. Es ist logisch anzunehmen, daß er das ohne besondere Ermengungen weiterhin getan haben würde, wenn ihn nicht das Reichsarbeitsgericht auf einen andern Gedanken gebracht hätte. Das Reichsarbeitsgericht fällt am 18. Oktober 1930 (M.G. 207/30) für das Tischergewerbe ein Urteil, das die Kürzung des Kostgeldes für die Stunden des Berufsschulbesuchs als zulässig bezeugt. Dieses Urteil hat schon damals berechtigtes Aufsehen erregt, weil es die erzieherische Seite des Lehrverhältnisses nicht entsprechend berücksichtigt. Der sächsische Buchdruckereibesitzer fand es aber für seine Zwecke brauchbar und setzte seinen Lehrling kurzerhand auf fünf Sechstel des Kostgeldes. Dieser konnte die Berechtigung des plötzlich vorgenommenen Abzugs für die Schulstunden nicht einsehen und erhob Klage. Das zuständige Arbeitsgericht gab der Forderung des Lehrlings statt und erklärte ganz richtig in der bisherigen zweieinhalbjährigen Zahlung des vollen Kostgeldes eine Handhabung, die Inhalt des Lehrvertrags geworden sei. Und so ist es in der Tat; das hat selbst der betreffende Lehrmeister für richtig gehalten, sonst hätte er ja schon bei Eingehen des Lehrverhältnisses mit dem Lehrling oder seinem Erziehungsberechtigten die Vereinbarung getroffen und im Lehrvertrag verankern müssen, daß der Schulbesuch zu Lasten des Lehrlings geht. Davon konnte natürlich beim Eingehen des Lehrverhältnisses weder der Besondere, weil solche Maßnahmen nur im Einverständnis mit dem Lehrling oder seinem Erziehungsberechtigten vorgenommen werden können, noch das Reichsarbeitsgericht das Urteil der ersten Instanz aufhob und die Klage des Lehrlings abwies. Gegen das abweisende Urteil der Berufungsinanz wurde vom Lehrling das Revisionsrechtsmittel in Anspruch genommen, jedoch wies das Reichsarbeitsgericht die Revision durch das Urteil vom 22. Januar 1932 (M.G. 201/31) zurück. Hier die Entscheidungsgründe:

Wenn das Berufungsgericht — im Gegensatz zum Arbeitsgericht — es abgelehnt hat, eine Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung des vollen Kostgeldes für die in Streit befangenen 12 Wochen schon daraus herzuweisen, daß die Beklagte in den vorausgegangenen 2 1/2 Jahren niemals einen Abzug wegen der durch Schulbesuch veräußerten Arbeitszeit gemacht hat, so kann dem rechtlich nicht entgegengetreten werden. Es kommt also darauf an, ob der freitige Lohnabzug nach dem im Lehrvertrag ausdrücklich in Bezug genommenen Deutschen Buchdruckerarbeitsvertrag berechtigt war oder nicht. Das Berufungsgericht hat daraus, daß nach § 23 Nr. 9 dieses Tarifvertrags die Bezüge der Lehrlinge in Hundertteilen des Lohnes einer bestimmten Gehaltsklasse bemessen sind, den Schluß gezogen, die Lehrlinge müßten sich danach ebenso wie die nach Zeitlohn bezahlten Gehilfen für Arbeitsveräußerungen, die nicht kraft Gesetzes oder Tarifvertrags für den Lohnanspruch außer Betracht zu bleiben hätten, Abzüge gefallen lassen. Die Ausnahmefälle, in denen trotz Fehlens der bei Arbeit Lohn verlangt werden könne, seien in den §§ 5 bis 7 des Tarifvertrags abschließend aufgeführt. Arbeitsveräußerung eines Lehrlings infolge von Schulbesuch falle nicht darunter. Auch § 616 BGB. sei nicht anwendbar. Diese Gedankengänge entsprechen grundsätzlich der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Danach ist die Lehrlingsvergütung, auch wenn sie Kostgeld genannt wird, ihrem Wesen nach Arbeitslohn; sie ist deshalb wie dieser für Zeitaltschnitte, in denen aus Gründen, die in der Person des Arbeitnehmers liegen, nicht gearbeitet worden ist, nicht zu zahlen. (Entscheid. Band 6 Seite 152.) Bemittelt sich die Lehrlingsvergütung nach Teilung des Gehaltslohns, so ist der Maßstab die volle regelmäßige Arbeitszeit eines Gehilfen, und Arbeitsveräußerungen sind dem Lehrling nur in demselben Umfang gutzubilligen, wie sie dem Gehilfen gutgebracht werden müssen. Daran kann der Umstand nichts ändern, daß, wie die Revision behauptet, der Gehilfenlohn kein Stundenlohn, sondern ein Wochenlohn ist. Auch wenn dieser Wochenlohn im Gegensatz zum Stundenlohn eine Aufschlagabgeltung für die Arbeitsleistung während der ganzen Woche ist, so ist er doch nur für die volle wöchentliche Arbeitsleistung zu zahlen und bei Veräußerung, die nicht als abzugsfrei anerkannt ist, zu mindern. Der entsprechenden Minderung unterliegt auch das Kostgeld

der Lehrlinge. Das Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 28. März 1931 (M.G. 511/1930), auf das der Revisionskläger Bezug genommen hat, gibt keinen Anlaß zu der Annahme, daß ein Abzug für Arbeitsveräußerungen wegen Schulbesuchs dann unzulässig sein müßte, wenn im Gegensatz zu dem dort entschiedenen Fall das Lehrlingskostgeld nicht nach Arbeitsleistungen, sondern nach Wochen bezogen ist.

Die Revision macht weiter geltend, daß von jedem angenommenen Lehrling von vornherein feststehe, daß er durch den in der Lehrlingsordnung ihm zur Pflicht gemachten Besuch der Fachschule oder, was eine Fachschule nicht besteht, durch den gesetzlich vorgeschriebenen Besuch der Fortbildungsschule für gewisse Stunden von der Arbeitsstätte werde ferngehalten sein. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Lehrlings berechtigt sich deshalb von vornherein unter Abzug dieser Pflichtschulstunden von der Arbeitszeit eines Gehilfen. Wenn der Tarifvertrag dem Lehrling einen bestimmten Wochenlohn zubilligt, so könne sich dieser nur auf die dem Lehrling bei Berücksichtigung seiner Schulpflicht gesetzlich mögliche Wochenarbeitsleistung beziehen. Dem kann nicht gefolgt werden. Denn die Tarifvertragsparteien konnten weder überhaupt bei jedem Lehrling das Bestehen einer Schulpflicht schlechthin voraussetzen, noch bei jedem Lehrling eine gleiche Zahl von Pflichtstunden. Grundpflicht (Art. 145 W.) zeigt die Fortbildungsschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Schon bei einem Lehrbeginn im normalen Lebensalter, jedenfalls aber, wenn der Eintritt der Lehre sich verzögert hat, kann es sein, daß ein Teil der Lehrlinge nicht mehr schulpflichtig ist. Und wo Schulpflicht besteht, kann die Zahl der Pflichtstunden örtlich und zeitlich verschieden sein. Es kann nicht angenommen werden, daß der Tarifvertrag allen Lehrlingen ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel sie Arbeitszeit infolge von Schulbesuch veräußern, die gleiche Entlohnung hat zumessen lassen wollen.

Wer im Buchdruckergewerbe zu Hause ist, präge sich jeden Satz der Urteilsbegründung ein, und er wird finden, daß die Entscheidung direkt zum Widerspruch reizt. Entgegen der sonst stets durch das Reichsarbeitsgericht betundenen Auffassung, daß der Lehrvertrag Erziehungs- und Arbeitsvertrag zugleich sei, ist in der Entscheidung vom 22. Januar 1932 die erziehungsvertragliche Seite des Lehrvertrags so gut wie unberücksichtigt geblieben. Allein der Umstand, daß das Lehrlingskostgeld nach § 23 Ziffer 9 des Buchdruckerarbeitsvertrags in Hundertteilen des Gehilfenlohnes der Lohnklasse C festgelegt ist und Ausnahmefälle, in denen bei Arbeitsveräußerung Lohn verlangt werden kann, für die Gehilfen in den §§ 5 bis 7 des Tarifvertrags geregelt sind, genügt dem Reichsarbeitsgericht, das Kostgeld als Arbeitslohn anzupprechen und es der Minderung für die erforderlichen Berufsschulstunden zu unterwerfen. Daß das Kostgeld der Buchdruckerlehrlinge nur deshalb in Hundertteilen des Gehilfenlohnes festgelegt ist, um überhaupt einen einigermaßen gerechten Maßstab für die Unterhaltung und zur Vergütung des Lehrlings während der Lehrlingsnotwendige Weisheit des Lehrherrn zu finden, braucht das Reichsarbeitsgericht nicht zu wissen. Wie verhielte es sich, wenn die wöchentliche Erziehungsbekleidung in Hundertteilen des Gehilfenlohnes in festen Beträgen im Tarifvertrag festgelegt wäre? Dann wäre wohl nach dem Reichsarbeitsgericht das Kostgeld kein Lohn, sondern das, was es in Wirklichkeit ist: Erziehungsbekleidung? Sie würde also für die gleichen Arbeitsveräußerungen nicht dem Abzug unterworfen sein?

Ziehen also M.G. wie M.G. den durchaus falschen Schluß, daß die Bemessung des Kostgeldes in Hundertteilen des Gehilfenlohnes das Wesen der Lehrlingsvergütung bestimmt und die Vergütung zum Arbeitslohn stempelt, so ist die Argumentation bezüglich der Ausnahmefälle, in denen trotz Fehlens der bei Arbeit das Kostgeld verlangt werden kann, gleich abwegig. Wenn die Nichtabzugsfähigkeit des Kostgeldes für die Berufslosigkeit im Tarifvertrag keine besondere Erwähnung findet, so hat das ganz einfach seinen Grund darin, daß sie nie auftritten war, weil die am Tarifvertrag beteiligten Organisationen von vornherein übereinstimmend den Berufsschulbesuch als unerlässlichen Bestandteil der Lehre betrachteten. In Ergänzung der praktischen Lehre trägt der Berufsschulunterricht ganz erheblich zur Hervorbringung der unbedingt notwendigen sachlichen Bildung und beruflichen Reife bei. Er ist in seinem Wert unbestritten und für den Lehrling wie den Lehrherrn in gleicher Weise erwünscht. Und gerade die Lehrherren, die ihren mit der Einstellung des Lehrlings übernommenen Ausbildungspflichten infolge der unzulänglichen Ausstattung ihrer Betriebe gar nicht in jeder Beziehung nachkommen können, profitieren durch den zur Ergänzung der Lehre beitragenden Unterricht in der Berufsschule ungemein, weshalb gerade sie die geringste Ursache haben, diesem Profil einen weiteren durch die Einbeziehung des Kostgeldes für die Berufsschulstunden hinzuzufügen. Daß das Reichsarbeitsgericht ihnen bei diesem Profitstreben unter die Arme greift, indem es den pflichtmäßigen Schulbesuch, dem doch der Lehrling ohne sein Verschulden unterworfen ist, als Arbeitsveräußerung mit verhältnismäßig erheblicher Zeit aus dem § 616 BGB. anspricht, ist schlechthin unergründlich. Wenn der Lehrling, dem gesetzlichen Zwange folgend, die Schule besuchen muß, so kann man ihm nicht zugleich den Vorwurf machen, daß er seine Pflichten dem Lehrherrn gegenüber verlegt, indem er Arbeitszeit veräußert. Hier besteht eine so große Lücke in der Gesetzgebung, daß man schon längst zu ihrer Beseitigung hätte schreiten müssen.

Run hat ja die Revision mit Recht und unter genauer Kenntnis der im Buchdruckergewerbe bestehenden Verhältnisse geltend gemacht, daß von jedem neu angenommenen Lehrling von vornherein feststehe, daß er durch den in der Lehrlingsordnung ihm zur Pflicht gemachten Besuch der

Fach- oder Fortbildungsschule für gewisse Stunden von der Arbeitsstätte ferngehalten sein wird, weshalb diese Pflichtschulstunden schon bei der Einstellung des Lehrlings in Berücksichtigung gezogen werden müßten". Daß dem so ist, wissen nicht nur die Arbeitnehmer, sondern auch die Arbeitgeber des Buchdruckgewerbes sehr genau, weshalb eigentlich auch sie christlicher Weise dem geradezu hanebüchigen Einwand des Reichsarbeitsgerichts der Revision gegenüber entgegenzutreten sollten. Dem Reichsarbeitsgericht ist der gesetzliche Zwang zum Besuch der Fach- oder Fortbildungsschule bekannt, wie es ja auch in den Entscheidungsrunden ausführlich: „Grundsätzlich (Art. 145 Nr.) reicht die Fortbildungspflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Es konnte billigerweise annehmen, daß auch den Tarifvertragsparteien die Schulpflicht bekannt ist, genau so wie die ungefähre Zahl der Pflichtschulstunden. Und eben weil das den Tarifvertragsparteien nur zu gut bekannt ist, dürfte niemals aus dem Pflichtschulbesuch, mit dem man sich im Buchdruckgewerbe auf allen Seiten längst abgefunden hatte, was die Bestimmungen der Lehrpläne recht deutlich machen, durch das Reichsarbeitsgericht eine Arbeitsverfäumnis konstruiert werden. Wenn je eine Selbstverständlichkeit ohne Grund und Zwang ins Gegenteil gekehrt wurde, so hier.

Das Reichsarbeitsgericht übersieht eben, daß nach der Lehrpläneordnung für das Buchdruckgewerbe jedem Lehrherrn noch einmal ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, jeden Lehrling, ganz gleich welchen Alters, während der ganzen Lehrzeit in die Fachschule zu schicken. Die Pflicht bleibt auch dann bestehen, wenn der betreffende Lehrling wegen des Besuchs einer höheren Schule von der Berufsschulpflicht befreit sein sollte, nur mit der Einschränkung, daß er zumindest am Fach- und Zeichenunterricht teilzunehmen hat. Wenn hier keine Übereinstimmung der an der Lehrpläneordnung beteiligten Kontrahenten in der Auffassung besteht, daß die befähigende Ausbildung des Lehrlings angestrebt werden muß, die dem Lehrherrn, dem Gewerbe und dem Lehrling zugute kommen soll und für den letzteren keinerlei materielle Nachteile im Gefolge haben darf, dann bleibt der Wert solcher Bestimmungen umstritten. Dann muß man sich überlegen, ob durch Festhalten an solchen und anderen Bestimmungen zu der durch das Reichsarbeitsgericht für richtig befundenen Belastung des Lehrlings beigetragen werden soll.

Wie von den Tarifvertragsparteien keine je den Gedanken gehegt hat, daß bei den Lehrlingen für die Pflichtschulstunden sowie für Arbeitsverfäumnisse irgendwelcher Art Beiträge vom Kostgeld vorgenommen werden sollen, so haben die Schiedsinstanzen des Buchdruckgewerbes in allen Fällen diesen Willen des Tarifgebers unterstrichen. Allein daraus hätte das Reichsarbeitsgericht die Konsequenzen ziehen müssen. Es kann nicht nur angenommen werden, daß der Tarifvertrag allen Lehrlingen ohne Rücksicht darauf, ob und wieviel sie Arbeitszeit infolge von Schulbesuch veräumen, die gleiche Entlohnung hat zukommen lassen wollen", sondern, das ist die direkte Absicht des Tarifgebers, worüber selbst die Unternehmer auf Befragen hätten Auskunft geben können.

Doch die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts ist gefallen. Die Begründung hätte man sich bei dem grundsätzlichen Charakter anders, ausföhrlicher, durchschlagender vorstellen können. Sie steht auf recht schwachen Füßen, was — man kann es nur wünschen — zu dem frühen Tod dieser Entscheidung beitragen möge. Selbst Unternehmer, die über eine gründliche Lehrpläneausbildung und den Wert einer solchen für das Gewerbe ihre eigene Meinung haben, werden das Ansehen über diese Entscheidung nicht unterdrücken können. Und die Fachlehrer, die oft unendlich viel mehr Dienst am Gewerbe verrichten als der um die Kostgeldsperrnige feilschende Lehrmeister, werden sich aus ihre Gebanten machen. Was aber sagen die Handwerks- und Gewerbebetriebe zu dieser vollstündigen Ignorierung der erziehungsvertraglichen Seite des Lehrvertrags, zu dieser Paradoxie, dem Lehrling den Schulbesuch zur Pflicht zu machen, um ihn zu einem guten und brauchbaren Gesellen heranzubilden, und ihn dafür durch Minderung des Kostgeldes zu bestrafen? Für die Weiterbildung des bisherigen, bezüglich der Lehrpläneausbildung eingeschlagenen Weges ist die Meinungsäußerung der Handwerks- und Gewerbebetriebe nicht nebensächlich. Auch für die Gesetzgebung wird es höchste Zeit, daß die mit dem Urteil des Reichsarbeitsgerichts geschaffene Lücke durch das schon so lange auf sich warten lassende Berufsausbildungsgesetz wieder geschlossen wird.

W. Wolfraam.

Kurzarbeit - Lehrling - Lohnabzug!

Auf allen Gebieten sozialen Rechts sucht die Reaktion, unterstützt von den Mäkten der gegenwärtigen Zeitverhältnisse, an Boden zu gewinnen. Soweit die Auslegung bestehenden Tarifrechts in Frage kommt, finden die reaktionären Bestrebungen ersichtliche Hilfe in der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. So wird wieder einmal in der „Zeitschrift", Nr. 12/1932, ein Urteil des Reichsarbeitsgerichts benutzt zu einem Versuch um den Nachweis, daß den Lehrlingen im Buchdruckgewerbe bei betrieblicher vereinbarter Kurzarbeit das Kostgeld entsprechend gekürzt werden könne. Begründet wird die Auffassung mit der Behauptung, daß die Kostgeldvergütung an den Lehrling als Entgelt für geleistete Arbeit anzusprechen sei, und daß daher unser Tarif, noch der für das Buchdruckgewerbe geltende Lehrvertrag Verbotsbestimmungen gegen die Kürzung der Vergütung bei vereinbarter Kurzarbeit enthalte.

**Fünfzig Jahre
Verbandsmitglied**



Oswald Weising in Leipzig
Eingetreten: 8. Oktober 1881 — Jetzt Invalide

Wenn auch der Tarif- und Lehrvertragsinhalt ein ausdrückliches Verbot nicht enthält, so steht doch die in der „Zeitschrift" vertretene Auffassung zweifelhaft im Widerspruch zu den für das Lehrverhältnis maßgebenden Rechtsnormen in Tarif- und Lehrvertrag, und außerdem auch zu der Stellungnahme, die das Reichsschiedsamt in einem gleichgelagerten Streitfall durch seine Entscheidung vom 16. November 1926 eingenommen hat. In der Entscheidung wird die Berechtigung zur Kürzung der Lehrplänevergütung bei betrieblicher Kurzarbeit unter dem Hinweis, daß Lehrplänevergütung nicht als Lohn im Sinne von § 4 unseres Tarifvertrags aufzufassen sei, verneint. In einem Urteil vom 17. September 1930 hat auch das Reichsarbeitsgericht entschieden, daß die Vertragsverpflichtung zur vollen Vergütung an den Lehrling einseitig rechtswirksam nicht abgeändert werden kann — auch nicht mit Hilfe einer betrieblichen Kurzarbeitsvereinbarung durch die gesetzliche Betriebsvertretung.

Inzwischen ist in der Rechtsauffassung beim Reichsarbeitsgericht eine Wandlung eingetreten. In neuerer Zeit wird die Berechtigung, bei betrieblicher Kurzarbeitsvereinbarung auch dem Lehrling die vertragsgemäße Vergütung entsprechend kürzen zu können, bejaht, da der für das Lehrverhältnis geltende Tarif- und Lehrvertrag entgegenstehende Rechtsnormen nicht enthalte. Von sozialen und auch rechtlichen Gesichtspunkten aus gesehen, halten wir die veränderte Rechtsauffassung im ganzen genommen für falsch, weil in ihr eine einseitige Parteimache zugunsten eines Vertragspartners zum Ausdruck kommt, die dem Wesen eines Lehr- und Erziehungsvertrags und auch dem Charakter eines befristeten Arbeitsvertrags zuwiderläuft.

Nach reichsarbeitsgerichtlicher Rechtsauslegung soll also bei vorliegender Kurzarbeitsvereinbarung der Anspruch auf volle vertragsgemäße Vergütung entfallen können, wenn in dem für das Lehrverhältnis maßgebenden Tarif- und Lehrvertrag entsprechende Rechtsnormen fehlen. Die zu prüfende Frage ist daher, sind in unserem Tarifvertrag und in den für unser Gewerbe maßgebenden Lehrverträgen Rechtsnormen enthalten, aus denen der Wille der Vertragsparteien zur vollen Vergütung an den Lehrling auch bei vereinbarter betrieblicher Kurzarbeit erkenntlich wird?

In der erwähnten Reichsschiedsamtsentscheidung war der den Tarifvertrag auslegende Wille der Vertragsparteien schon zum Ausdruck gekommen, und danach ist auch bisher unstreitig gehandelt worden. Nach § 3 Ziffer 6 unseres Tarifvertrags kann unter der Voraussetzung, daß Arbeitsmangel vorliegt, Kurzarbeit vereinbart werden. Rein formal betrachtet, beruht in dem Vereinbarungsrecht einmal die Tatsache, daß eine Kurzarbeitsverordnung tarifrechtlich unzulässig ist und ferner, daß jeder Geselle, der von der Kurzarbeit betroffen werden soll, mit ihrer Einführung auch einverstanden ist. Gegen seinen Willen kann also ein Geselle tarifrechtlich nicht zur Abänderung seines laufenden Arbeitsvertrags und damit zu einer Lohnminderung als Folge längerer Arbeitszeitdauer gezwungen werden. An diesem Rechtsstrich würde auch nichts geändert werden, wenn sich etwa eine gesetzliche Betriebsvertretung finden sollte, die eine Kurzarbeitsvereinbarung trifft, ohne das Zustimmung der beteiligten Gesellen zu besitzen. Betrachtet man nun von diesem tarifvertraglichen Rechtszustand den Lehrvertrag von der arbeitsvertraglichen Seite, so beruht seine rechtliche Sonderstellung doch nur in seiner Befristung. Die für den Lehrling für die Dauer seines Lehrverhältnisses festgesetzte vertragliche Vergütung ist, neben der Verpflichtung des Lehrherrn, für eine gute Berufsausbildung zu sorgen, die wichtigste Bestimmung im Lehrvertrag. So wenig man nun einem Arbeitnehmer die ihm zustehenden Rechte auf die vereinbarte Lohnvergütung aus einem auf lange Dauer abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrag, beispielsweise durch eine betriebliche Kurzarbeitsvereinbarung, gegen seinen Willen freitig machen kann, mit

ebenso wenig Berechtigung kann eine durch den Lehrvertrag übernommene Verpflichtung einseitig abgeändert werden. Die Berechtigung zur Abänderung der Lehrvertragsverpflichtung ohne die Einwilligung des auf Lehrpläneverpflichtung befindlichen Vertragspartners im Falle einer betrieblichen Kurzarbeitsvereinbarung wäre tarifrechtlich die Enttäuschung einer Sonderstellung des Lehrvertrags als befristeter Arbeitsvertrag.

Das Recht, Lehrvertragsbestimmungen einseitig abändern zu können, kann aber auch um deswillen nicht zugestanden werden, weil damit, soweit Kurzarbeit in Frage kommt, zugleich die vom Lehrherrn zu erfüllende Vertragsverpflichtung ordnungsgemäße Berufsausbildung gefährdet wird. Man muß doch annehmen, daß die Bemessung der Lehrzeit auf vier Jahre deshalb erfolgt ist, weil das Ausbildungsziel in einer kürzeren Zeitspanne nicht zu erreichen ist. Mißlin wird mit jeder Verkürzung der Lehrpläne die zwischen den Parteien des Lehrvertrags vereinbarte Dauer der Ausbildungszeit vermindert und damit die Erreichung des Lehrzweckes zum Nachteil des Lehrplänen in Frage gestellt, wozu außerdem noch die materielle Schädigung während der Lehrzeit durch Kürzung der Vergütung hinzutreten soll. Der Vereinbarung von betrieblicher Kurzarbeit, an deren Zustandekommen jeder einzelne Geselle laut § 3 Ziffer 6 unseres Tarifvertrags mittelbar mitzuwirken berechtigt ist, das Recht einräumen zu wollen, den Lehrvertrag einseitig rechtswirksam abzuändern, wäre eine glatte Rechtsbeugung.

Der Wille der Tarifvertragsparteien, die Verpflichtungen aus dem Lehrvertrag ideeller und materieller Art zu schärfen, wird auch deutlich erkennbar aus § 3 Ziffer 10 unseres Tarifvertrags. Nach dieser Rechtsnorm darf der Lehrling bei Kurzarbeit nicht länger mit produktiver Arbeitsleistung beschäftigt werden als die verkürzt arbeitenden Gesellen. Der Lehrling soll die an der normalen Wochenarbeitszeit getätigten Stunden ausschließlich mit solchen Arbeitsleistungen ausfüllen, die seinem Ausbildungszweck dienen und eine produktive Verwendung nicht finden. Die Lehrlinge sind auch bisher bei betrieblicher Kurzarbeit fast ohne Ausnahme in der tariflich festgesetzten Art beschäftigt worden. Der Zeitbezug der Rechtsnorm in Ziffer 10 ist für den Gesellen mißlin ein Schutzrecht, insbesondere aber auch für den Lehrling bzw. seinen gesetzlichen Vertreter, dessen Vertragsrechte in Zeiten der betrieblichen Kurzarbeit sowohl ideell als auch materiell gesichert bleiben sollen.

In der Richtung gegenseitiger Sicherung vertraglicher Verpflichtungen liegt auch die Bestimmung des Lehrvertrags, wonach längere Krankheitsdauer des Lehrplänen den Lehrherrn berechtigt, den Lehrling entsprechend nachlernen lassen zu können. Der Ausgangspunkt für diese Bestimmung kann doch nur darin beruhen, daß die vertragliche Lehrzeit von vier Jahren eine längere Unterbrechung nicht vertragen kann, wenn das Lehrziel erreicht werden soll. Der Lehrherr sichert sich aus materieller und auch ideeller Erwägungen dagegen, daß die vier Jahre Ausbildungszeit durch Krankheit des Lehrplänen nicht wesentlich gekürzt werden. Er belastet deshalb den Lehrling bzw. den Partner des Lehrvertrags für Ausfälle von vertraglicher Arbeitsleistung, soweit die Ausfälle in der Person des Lehrplänen beruhen. Logischerweise hat der Lehrherr bei betrieblicher Kurzarbeit die vom Lehrling nicht verschuldete Nichtannahme seiner angebotenen Arbeitsleistung in ideeller und materieller Hinsicht auch voll zu vertreten.

Zum Schluß sei noch darauf verwiesen, daß nach dem Lehrvertrag der Lehrling im Krankheitsfalle den Anspruch auf Kostgeld nur für die Zeit verliert, in der er Krankengeld aus einer Versicherung erhält. Darin liegt eine vertragliche Zulage des Anrechts auf Kostgeldweitergewährung bei Verfall des vertraglicher Arbeitszeit, deren Ursache in der Person des Lehrplänen beruht. Wenn aber der Lehrvertrag ausdrücklich schon für solche Arbeitszeitverfäumnisse die Verpflichtung zur Kostgeldgewährung hervorhebt, so dürfte jedweder Zweifel befallen sein, daß in den Fällen, in denen der Lehrling zur Arbeitsleistung bereit ist, diese aber vom Lehrherrn abgewiesen wird, das Anrecht auf volle Kostgeldvergütung zu Recht besteht.

Und so weisen denn Tarif- und Lehrvertragsrecht Wertmals auf, die mit aller Deutlichkeit darauf hindeuten, daß auch bei betrieblich vereinbarter Kurzarbeit ein Kostgeldabzug gegen den Willen des auf Lehrpläneverpflichtung stehenden Vertragspartners aus vertragsrechtlichen Gründen, aber auch aus sozialen Erwägungen unstatthaft ist.

S. K.

Korrespondenzen

Duisburg. (Mitschneider.) Die Generalversammlung unserer Bezirksvereinigung fand am 31. Januar hier statt. Der Berichterstattung voraus ging ein technischer Vortrag des Kollegen Karl Mönkemann in der Buchdruckerei der „Post". Das Thema lautete: „Wichtige Zustörungen an Linotype- und Intertype". Er behandelte in ausführlicher Weise sämtliche für den Maschinensetzer hauptsächlich in Frage kommende Einstellungen, erläuterte sie praktisch an der Maschine und führte den Kollegen auch die infolge falscher Einstellungen verursachten Nachteile und Störungen vor Augen. Die sehr interessanten Ausführungen fanden allgemeinen Beifall, und allseitig wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, solche für die Kollegen lehrreichen Vorträge öfters stattfinden zu lassen. Die Beteiligung hätte allerdings zahlreicher sein müssen. Dem Referenten sowie auch der Geschäftsführung der „Post" auch an dieser Stelle besten Dank. Anschließend fand im Restaurant Davenkamp unsere Generalversammlung statt. Unter „Geschäftlichen" brachte Vorsitzender Koraad Zimmermann ein Rundschreiben der Zentralkommission sowie der Leitung unserer Gauvereinigung zur

Verlesung. Des weitern erwähnte er die Bestrebungen der Unternehmer im hiesigen Bezirk, die Sonntagarbeit im graphischen Gewerbe abzulassen. Wir haben nichts dagegen, erklärte Radner, denn der Sonntag bedeutet auch für die Maschinenleger einen Ruhetag; aber gegen die Absichten der Unternehmer, am Montagmorgen schon um 5 Uhr mit der Arbeit zu beginnen, ist entschieden zu protestieren und würde auch von den Maschinenlehern nie gutgeheßen werden, denn wenn man morgens um 3½ Uhr sich zur Arbeit rüsten müßte, könne von einer Abschaffung der Sonntagarbeit nicht die Rede sein. Allseitig wurde zum Ausdruck gebracht, dies Anliegen der Unternehmer strikt abzulehnen. Kollege D a n n h a u e r gab hierauf den Kassenbericht. Der Bestand war zufriedenstellend. Dem Kassierer wurde Entlastung erteilt. Einige Kollegen wünschten Herabsetzung der Beiträge, da infolge Abbaues der Löhne usw. auch der Beitrag abgebaut werden müßte. Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß dies vorläufig nicht angängig sei, denn die Erwerblosen wären in erster Linie die Geschädigten, denen dann keine Unterstützung mehr gezahlt werden könne, und der Versuch der Vermählungen wäre ihnen dann auch unmöglich gemacht. Kollegen, die noch in Arbeit ständen, könnten und müßten in dieser schweren Zeit dies Opfer der Allgemeinheit bringen. Der Antrag erfuhr hierauf Vertagung bis zur nächsten Versammlung. In längeren Ausführungen gab der Vorsitzende sodann den Jahresbericht und bezeichnete das Jahr 1931 als eine weitere Verschlechterung in unserm Beruf. Abbau der Löhne, Arbeitslosigkeit, Reduzierungen, Einschränkungen, Betriebsstilllegungen auf der ganzen Linie. Wenn eine Besserung in unserm Beruf eintreten werde, könne niemand sagen. Wenig Hoffnungen könnten wir auch für das Jahr 1932 hegen; zu wünschen wäre, daß der Tiefstand erreicht sei und die arbeitslosen Kollegen wieder in den Produktionsprozeß eingereiht werden könnten. Enger gewerkschaftlicher Zusammenhalt sei heute mehr denn je notwendig, um die Verschlechterungen, die von Unternehmerseite drohen, abzuwehren. Kollege B r a u e r (Dorshäusen) dankte dem Vorstand für die im verflochtenen Jahr geleistete Arbeit und schlug Wiederwahl des Gesamtvorstandes per Akklamation vor. Die Wiederwahl war einstimmig, ebenso die Wiederwahl der Revisoren sowie der Technischen Kommission. Unter Punkt „Geschäftliches“ brachte Kollege M ä n t m a n n das unverfängliche Gebären der Berufsorganisation zur Sprache, die der Ansicht sei, daß bei Maschinen mit elektrischer Beziehung Abzugstrohe nicht mehr notwendig seien. Weirkrankheiten usw. wären nicht mehr zu befürchten. Die Versammlung war jedoch der Ansicht, daß die Entlastungsanlagen noch weiter verbessert werden müßten, um die durch schlechte Anlagen verursachten Krankheiten auf ein Minimum zu beschränken. Nachdem der Vorsitzende die sechsjährige Tätigkeit des Schriftführers Kollegen S c h n e p p e l mit anerkennenden Worten und durch Ueberreichung eines Geschenktes geehrt hatte, fand die Versammlung ihren Abschluß.

Frankfurt a. M. (Maschinenleger.) Unsere erste V e r s a m m l u n g im neuen Jahr hatte einen nicht besonders guten Besuch aufzuweisen, was in Anbetracht der gegenwärtigen Lage auf lohnpolitischem Gebiet unverständlich ist. Eingangs gedachte der Vorsitzende in ehrenden Worten zweier verdienter Kollegen, des Mitgliedes des Verbandsvorstandes Robert Glaser und des Gauvorsitzers Sandfort. Nach Erlebigung einiger geschäftlicher Angelegenheiten und Verlesung eines Rundschreibens der Zentralkommission hielt Kollege J. J ä g e r (Frankfurt) einen Lichtbildvortrag, „Heute in Frankreich“. In klarer, verständlicher Weise erzählte er die Ergebnisse einer Reise durch das Saargebiet, die ehemaligen Kriegsgebiete bis nach Paris, dessen Leben und Treiben er schilderte, den Pomp der Reichen und die Not und das Elend der Armen. Als besonders gut gelungen konnten die zahlreichen selbstgefertigten Aufnahmen angesehen werden, die lebhaftes Interesse der Zuhörer fanden. Dann gab der Vorsitzende das Ergebnis der im Dezember aufgenommenen Statistik bekannt. Die Folgen der Wirtschaftskrise haben sich auch bei uns in zunehmendem Maße bemerkbar gemacht. Von den 359 Maschinenlegerkollegen waren 343 Verbandsmitglieder, 16 gehörten der Sparte an. Anstehend gab der Vorsitzende einen Rückblick auf die Entwicklung unserer Löhne seit 1914 und stellte am Schluß fest, daß unser Lohn auf Grund der Notverordnung vom Dezember nicht auf den Stand von 1927, sondern auf den von 1925 zurückverwiesen wurde. Nach einer Aussprache über das Ergebnis der Statistik und die Auswirkungen der Notverordnung schloß der Vorsitzende die Versammlung mit der Mahnung, nicht zu verzweifeln, sondern zusammenzustehen, treu zur Sparte und zum Verband.

Gera. Unsere Jahresversammlung am 29. Januar war gut besucht, erfreulicherweise auch von einer großen Zahl jüngerer Kollegen, die an dem seit wenigen Tagen laufenden Fortbildungskursus für jugendliche Erwerblosen teilnehmen. Vorsitzender R a n k e gedachte eingangs zweier verstorbenen Kollegen; aufgenommen wurden zwei Kollegen. Der Punkt „Mittelungen“ brachte dann eine ganze Reihe wichtiger Vorkommnisse, an die sich eine längere Aussprache schloß. Es folgte dann der Bericht des Vorsitzenden über die Bezirksvorstehersonferenz in Weimar, deren Beschlüsse im allgemeinen akzeptiert wurden, wenn auch hinsichtlich der notwendigen Sparmaßnahmen im Gau mancher Widerspruch bei den Ausgaben hätte erfolgen können. Für die notwendigen Sparmaßnahmen des Verbandsvorstandes hatte die Versammlung volles Verständnis. Die Abrechnung vom vierten Vierteljahr erstattete Kassierer M a x K o t h; sie wurde ohne Aussprache genehmigt und ihm Entlastung erteilt. Es folgte dann der Bericht vom Ortsausschuß durch Kollegen F r a n z W e i e r, der auf die wichtigsten Beschlüsse und speziell die Auswirkungen der letzten Notverordnung hinsichtlich der Sozialversicherung sowie auf die Notwendigkeit der Eisernen Front und die Mitwirkung hierbei hinwies. Der weitere Tagesordnungspunkt brachte die Jahresberichte des Vorsitzenden, Kassierers, Lehrlingsabteilungsleiters und Graphischen Kartells. Allgemein reich war das Arbeitsfeld, das bewältigt werden mußte. Eine Eingabe an die hiesigen größeren Geschäfte wuchs Unterlassung der Informativmaterienherstellung im Interesse der Arbeitslosen hatte nur teilweisen Erfolg; die erstbeste Einführung der Lehrlingsordnung für den Handwerkskammerbezirk Gera

scheiterte wiederum an der Rückständigkeit der Kammer (sie gehört nicht zu den fünf Kammern, die in Deutschland nie noch nicht eingeführt haben); Lehrlingsübereinstellungen erfolgten ebenfalls wieder, die aber durch Einwirkung des Vorsitzenden wieder rückgängig gemacht wurden. Die Ortsliste bei einem Wochenbeitrag von 30 Pf. hatte außerordentlich hohe Ausgaben: 608 Durchschreiben erforderten für Schaftmarken 100,00 M., Zehrgeld in Veranlassungen an Arbeitslose und Invaliden (je 75 Pf.) 99,10 M. (seit Juli eingeführt), Spenden, Kindererwerb und Arbeiteramateur erhielten je 10 M., Weihnachtsgaben an 61 Kollegen 485 M., Ortsausgaben 202 M., Baufonds 257 M. Die Mitgliederzahl betrug am Jahresschluß 224 (einschließlich 22 Invaliden). Arbeitslos waren 44 Handwerker, 15 Drucker, 6 Schweizerlegen und ein Maschinenleger, zusammen 66. Der Lehrlingsabteilung gehören 31 Jungbuchdrucker an. In der Lehrlingsabteilung wurden im abgelaufenen Jahr verschiedene Kurse und verschiedene andere Veranstaltungen (so auch Wanderungen) durchgeführt; festgestellt kann werden, daß die Beteiligung seitens der Jungbuchdrucker sich stetig steigert. Die sich an die Berichte anschließende Aussprache ergab uneingeschränkte Anerkennung für die von den Funktionären geleistete Tätigkeit. Der Ortsvereinsbeitrag und die Leistungen der Ortsliste wurden auf der bisherigen Höhe belassen, wenn auch hinsichtlich der Ausgaben starke Bedenken zum Ausdruck kamen. Der Punkt „Neuwahlen“ ergab die einstimmige Wiederwahl des Gesamtvorstandes und aller übrigen Funktionäre. Nachdem unter „Verschiedenes“ noch mehrere Angelegenheiten besprochen waren, fand die gut verlaufene Versammlung nach vierstündiger Dauer ihren Abschluß.

Halle a. d. S. (Handseher.) In unserer Jahresversammlung am 30. Januar gab nach Erlebigung des geschäftlichen Teiles Vorsitzender G a i s c h einen Überblick über das verflochtene Jahr. Er gedachte zunächst ehrend unser beiden im vorigen Jahr verstorbenen Funktionäre im Gau, der Kollegen Groß (Halle) und Gens (Köthen). Die durchgeführten Besichtigungen waren sehr gut besucht, während die Versammlungen und Vorträge besser hätten besucht sein können. Von technischen Kurien haben wir im vergangenen Jahr abgesehen und haben unsere Mitglieder auf die technischen Abende des Bildungsverbandes verwiesen. Außerdem hatten wir in jeder Versammlung unter „Technischem“ Aussprachen über technische Berufsfragen. Auch das Auslegen und Besprechen von Rundbüchern gab unsern Kollegen Gelegenheit, sich mit den Neuerungen im Gewerbe vertraut zu machen. Es wäre in Zukunft nur zu wünschen, wenn sich unsere erwerblosen Kollegen, und vor allem die jüngeren, diese Gelegenheiten zur Weiterbildung im Beruf zunutze machen. Der Vorsitzende schloß seinen Bericht mit dem Appell an die Anwesenden, weiter für die Handseherpartei sich einzusetzen; in dieser wirtschaftlich schweren Zeit sei es mehr wie sonst nötig, uns immer fester zusammenzuschließen und die noch Fernstehenden auszurufen. Der vom Kassierer erstattete Kassenbericht ergab einen Bestand am Jahresende in der Ortsliste von rund 30 M. und rund 254 M. in der Gauvereinskasse. Der Mitgliederbestand betrug 156, davon 51 Erwerblose. Zum ersten Male konnte die Berechnungskommission über ihre Tätigkeit berichten. Sie wurde im vergangenen Jahr von fünf auswärtigen Vereinigungen in Anspruch genommen, außerdem wurden ihr am Ort verschiedene Male Arbeiten zur Berechnung oder zur Nachprüfung zugestellt. Alle diese Arbeiten hat sie zur Zufriedenheit der Beteiligten gelöst. Die Neuwahl des Vorstandes, der Revisoren und der Berechnungskommission ergab einstimmige Wiederwahl des alten Vorstandes. Unter „Technischem“ waren mit noch anderen Arbeiten auch die eingegangenen Neujahrskarten ausgelegt, die vom Kollegen H e s s e einer kritischen Besprechung unterzogen wurden, woran sich eine sehr ergebnisreiche Aussprache schloß. Die Anfang des Jahres fällige Vorstandskonferenz ist bis nach dem Stattfinden des in diesem Jahr fälligen Verbandstages und der damit zusammenhängenden Handseherkonferenz verschoben worden.

Karlsruhe. (Handseher.) Unsere Generalversammlung war auch von einigen Bezirkskollegen aus Baden-Baden, Wüßl und Mastatt besucht. Eingangs gedachte der Vorsitzende der verstorbenen Kollegen sowie des Gauvorsitzers Sandfort. In dem folgenden Jahresbericht betonte Vorsitzender H ä f f e l e, daß der Handseher gerade in den letzten Jahren zum wirklichen Spezialarbeiter gestempelt wurde. Die Arbeit des Handsehers im Betrieb verläuft in immer engeren Bahnen. Diese Spezialgebiete nach der beruflichen Seite hin aufzugreifen, sei vornehmste Aufgabe der Sparte. Vom Handseher heute und morgen wird als selbstverständlich verlangt, daß er allen, auch den schwierigsten beruflichen Arbeiten gewachsen ist, ohne auf der anderen Seite auch nur das geringste Entgegenkommen dafür zu finden. Gerade die jetzige Krise sollte Anlaß sein, uns fester und inniger zusammenzuschließen. Als gutes Bindemittel habe sich der „Handseher“ erwiesen. Unser arbeitsloser Kollegen konnten wir auf einen kleinen Weihnachtsgabe von 5 M. erfreuen. In der Diskussion wurde die Arbeit des Vorstandes allgemein anerkannt. Bezirksvorsitzer W i l h e l m M a i e r unterließ in längeren Ausführungen den Wert der Sparten, die Leistung von Kleinarbeit für die Organisation. Was in 60 Jahren an gewerkschaftlicher Erfahrung gesammelt werden, könne und dürfe uns auch in bittersten Zeiten nicht genommen werden. Den Kassenbericht erstattete Kollege M a g M a i e r. Der Stand gegenüber dem Vorjahr bewegt sich auf der gleichen Höhe. Die Berechnungskommission mußte in einigen Fällen in Anspruch genommen werden. Die Vorstandswahl bestätigte die bisherigen Kollegen wieder in ihren Ämtern. Der wöchentliche Beitrag wurde von 15 auf 20 Pf. herabgesetzt. Das in Gemeinschaft mit dem Bildungsverband aufgestellte Jahresprogramm wurde gutgeheißen. Mit einem Hinweis, daß gerade wir Handseher in den kommenden Perioden noch sehr viel zu verlieren haben und deshalb ein reiflicher Zusammenhalt notwendig ist, ließ der Vorsitzende die Generalversammlung ausklingen.

Köln. (Korrektoren.) Unsere Jahreshauptversammlung am 30. Januar war erfreulicherweise recht gut besucht. Zuerst gedachte die Versammlung ehrend des Hinscheidens der Kollegen Beermann (Berlin) und Brinkmann (Köln). Aus dem gegebenen Jahresbericht ist zu erwähnen, daß die Mitgliederzahl von 33 auf 48 ger

sunken ist; 5 Kollegen sind arbeitslos. Immer stehen noch Kollegen der Sparte fern; obgleich es eine Selbstverständlichkeit sein sollte, sich gerade in Notzeiten zusammenzuschließen und zusammenzuhelfen. Als wichtigste Veranstaltung des vergangenen Jahres war die Feier des 25jährigen Bestehens des Rheinisch-Westfälischen Korrektorenvereins am Pfingstsonntag anzupreisen, die zahlreich von Kollegen des Gaues besucht war. Ein unerfreuliches Kapitel bildet die nachlässige Beitragszahlung einiger Kollegen. Die Verammlung stimmte dem Vorsitzenden zu, daß der bis jetzt geliebten Ansicht ein Ende gemacht werden müsse. Einkünftig wurde ein Antrag angenommen, der bestimmt, daß alle rückständigen Beiträge bis zum 30. Juni zu bezahlen sind, andernfalls wurden die Namen der betreffenden Kollegen in einer Restantenliste veröffentlicht. Am der schweren Zeit Rechnung zu tragen wurde beschlossen, den monatlichen Beitrag von 75 auf 60 Pf. herabzusetzen. Vor der Neuwahl des Vorstandes — der wiederbewählt wurde — hob der Vorsitzende in einer kurzen Ansprache die Verdienste des Kollegen M e i n h o l z während seiner 25jährigen Mitgliedschaft im Korrektorenverein hervor. Hoffentlich möge dieser „helle“ Kopf den Korrektoren noch recht lange mit Rat und Tat zur Seite. Als äußeres Zeichen der Anerkennung wurde dem Jubilar eine Schreibmappe überreicht. — Anfang Januar besichtigten wir den Neubau der „Rheinischen Zeitung“ in Köln-Deutz unter Führung des Kollegen S ö l l, dem wir auch an dieser Stelle für seine Bemühungen unsern besten Dank aussprechen. Zur Mantelkartierung wurden verschiedene Anträge gestellt. Ende Februar erfolgt eine Besichtigung des Betriebes der „Hoffnung“ in Köln-Kalk. Der Lichtbildvortrag „Das Erfurter Rechtschreibprogramm“, der gemeinsam mit dem Bildungsverband und den Handsehern abgehalten werden soll, wird Ende Februar oder Anfang März stattfinden.

Krefeld. Unsere von 110 Kollegen besuchte Hauptversammlung am 30. Januar ehrte zuerst das Andenken eines verstorbenen Kollegen. Dann behandelte der Vorsitzende eingehend das Rundschreiben des Verbandsvorstandes Nr. 1, das der Kollegenchaft die Gründe der Lehghin auf dem Unterhaltungsgebiet getroffenen Maßnahmen verständlicher macht. Ein Schreiben des prinzipalseitigen Mitgliedes des Gauausschusses, in welchem dieser sich für reifere Ausnutzung der Lehrlingskassa einsetzt, fand gebührende Würdigung. Nach dem Willen solcher Leute, denen annehmend jedes soziale Verständnis abgeht, könnte die Arbeitslosigkeit für alle Zeiten verewigt werden, wollen sie doch durch die Entfaltung von möglichst vielen Lehrlingen das „richtige“ Verhältnis herstellen. Im Bezirk Krefeld ist es besonders notwendig, daß die bevorstehende Lehrlingsneueinstellung von der Geschifftigkeit scharf überwacht wird. Nach einem Appell an die Kollegenchaft, sich der „Eisernen Front“ einzureihen, nahm zweiter Vorsitzender A m p s unter Mitwirkung des Kollegenvereins die Ehrgung der Kollegen D ö h n e, J i h, D e r t h s, A d a m s, M ü l l e r, M e n t e r, F l e c k e n, K e t e l s, S i e b e n und C i k m a n n s aus Anlaß ihrer 25jährigen Zugehörigkeit zur Organisation vor. Die Verdienste des Vorsitzenden um den Orts- und Bezirksverein besonders untertreidend. Den Kassenbericht für das letzte Vierteljahr 1931 gab Kassierer S t a p p e r. Ihm wurde die erbetene Entlastung einstimmig erteilt. Leider müßten wieder einige Kollegen wegen Reistierens zum Ausschluß empfohlen werden. Beschlüsse wurden dann, für das neue Geschäftsjahr den bisherigen Ortsbeitrag von 35 Pf. bestehen zu lassen, wozuch es möglich ist, auch die laufenden Verpflichtungen (Gelangverein, Biaktum usw.) weiter zu erfüllen. Nach Ausräumung einiger Schwierigkeiten wurden dann der Gesamtvorstand und die Lehrlingsleiter einstimmig wiedergewählt.

Rangena. (Handseher.) Unsere Jahreshauptversammlung am 30. Januar erzeute sich eines guten Besuchs. Leider müßten wir ein Mitglied auf Grund des § 10a und b unfrzes Verbandsstatuts ausschließen. Kollege H. S e n f a r t h gab sodann Bericht über eine Ortsausschüttung des WGB, in welcher hauptsächlich die Preisentsetzungssaktion behandelt wurde und die sich des weitern mit der Bildung der „Eisernen Front“ beschäftigte. Kollege R. B a u e r las den Kassenabluß des Gewerkschaftshauses und machte die Mitteilung, daß die Gewerkschaftsbeiträge vorläufig nicht mehr entrichtet zu werden brauchten. Vorsitzender H. K e b e n e erstattete den umfangreichen Jahresbericht und Kassierer O. K l e i n s d o r f den Kassenbericht, der ein getreues Bild der tröstlichen Wirtschaftslage aufzeigte. Die Versammlung dankte beiden Kollegen für ihre umsichtige Arbeit. Zeugnis von dem Solidaritätsgefühl für die arbeitslosen Kollegen am Ort gab eine freiwillige Sammlung, die 388 M. erbrachte und die es ermöglichte, mit einem Aufschuß aus der Ortskasse, den gegungen Feiern zu Weihnachten eine kleine Freude zu bereiten. Kollege S c h a r f e n b e r g berichtete sodann noch über die Lehrlingsabteilung. Die Neuwahl des Gesamtvorstandes ergab die einstimmige Wiederwahl sämtlicher Vorstandsmitglieder. Anschließend wurden die letzten Notverordnungen unres Verbandsvorstandes kritisch beleuchtet. Die Versammlung war sich aber darüber einig, daß die Maßnahmen des Verbandsvorstandes nur im Interesse aller Mitglieder liegen und erklärte ihr Einverständnis. Die Kündigung des Mantelkarfis wurde zur Kenntnis genommen. Anträge wurden besprochen und der Vorstand beauftragt, diese dann weiterzuleiten. Kollege K e b e n e ernannte zum Schluß noch die Kollegen, gerade in der heutigen Zeit, die so große Anforderungen an alle stellt, Vertrauen zu unsern Führern zu haben und dem Verband die Treue zu halten.

Reipzig. (Maschinenleger.) Von recht wenig Erfreulichem konnte in der Generalversammlung unser Vorsitzender in seinem Jahresrückblick berichten. Entlassungen, Kurzarbeit, Lohnabbau usw. waren an der Tagesordnung und brachten die verworrenen Verhältnisse im Buchdruckgewerbe so recht zum Ausdruck. Martungemäß litt darunter auch die Teilnahme an allen Veranstaltungen technischer und geistlicher Art. Die Vermittlungspraktiken des Arbeitsnachweises gab wiederholt Veranlassung zu Verhandlungen, ohne allerdings ein positives Ergebnis zu erzielen. Erste Kräfte fehlten, doch kommen sie nicht an die Reihe, da alle Vermittlungen nur Würste sind. Aufgießer sind nur die Unternehmer, die dadurch immer

eingearbeitete Leute haben. Diese Art der Vermittlung ist ein unhaltbarer Zustand, und neue Wege werden gefunden werden müssen, hier Einhalt zu gebieten. Besonders unsere Kollegen von der Monotypie und dem Typograph empfinden das Stillliegen des guten Werkschlags ganz besonders. Früher nie gehäute oder erwartete Zahlen an Arbeitslosen weisen diese beiden Systeme auf. Dabei blieb ihre Ziffer immer konstant, während die der Linotypen mitunter ganz gewaltig schwanden. Unsere vorjährige Weihnachtssammlung war aus mufertigig zu bezeichnen. Jeder Verletzte, Kranke und Invaliden erhielt 10 M. Das Endeergänzen unserer Kasse war zufriedenstellend. Trotz erhöhter Finanzprämie durch Festgelde, die überhaupt den größten Teil der Ausgaben ausmachten, haben wir gegenüber dem Vorjahr nur eine Unterbilanz von 111 M. Einkommig erfolgte daher für die mufertigigste Finanzwirtschaft die Entlastung des Kassierers. Das abgelaufene Geschäftsjahr schloß mit einem Zugang von sechs invaliden Kollegen, eine Zahl, die zu bedenken gibt; durch Tod verloren wir drei Kollegen, ehrend wurde ihrer gedacht. Der Vorstand blieb bis auf zwei Kollegen in seiner alten Form bestehen. Das Verhältnis zum Gau und den übrigen Sparten war gut. Möge es auch für die Zukunft so bleiben. Mit einem Appell, trotz Not und bitterer Enttäuschung die Einheit im Verband und Sparte zu wahren, schloß Vorsitzender Neuhof die Versammlung.

Naumburg a. d. S. Unsere Jahreshauptversammlung am 23. Januar war sehr besucht. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete der Vorsitzende einem verstorbenen invaliden Kollegen einen warmen Nachruf. Anschließend streifte er nochmals das bestehende Uniformverbot und gab Auffklärung über den Streit über die Kostsätze der Zeitschriften beim Berufsschulbesuch. Die Abrechnungen der Verbände, und der Gattasse und der Jahresbericht des Vorsitzenden, dem auch die Sparten angehängt waren, lag gedruckt vor. Die Abrechnungen der Bezirks- und Bibliothekskasse wurden aufgegeben und den Kassierern Entlastung erteilt. Hierauf berichtete der Vorsitzende über die Bezirksvorsitzerskonferenz in Weimar, die sich mit der Finanzlage des Verbandes und des Gau'es im Jahre 1931 beschäftigte. Der Punkt „Vorstandswahlen“ ergab bis auf den Schriftführer, der Wiederwahl ablehnte, die Wiederwahl des alten Vorstandes. Kollege Schmitt gab anschließend den Ortsausführerbericht, der sich mit der örtlichen Preiskommission und der Vertreterwahl des Konsumvereins befaßte. Über die Arbeitsmarktlage ist leider keine Veränderung zu berichten. Unter „Verfälschungen“ brachte der Vorsitzende der Gutenbergs-Präsidentenliste noch eine wichtige Mitteilung für die Mitglieder, und am Schluß richtete der Vorsitzende einen eindringlichen Appell an die Versammlung, zur Abwehr der falschlichen Gefahr sich restlos der „Eisernen Front“ anzuschließen.

Neuwied a. Rh. Unsere Jahreshauptversammlung am 23. Januar war sehr besucht. Vorsitzender Parisch erstattete nach den Vorstandsmittteilungen den Jahresbericht. Die Zahl der arbeitslosen Kollegen am Ort, die sich im vergangenen Jahr verdoppelte, zeugt von der schlechten gewerkschaftlichen Lage. Der Mitgliederbestand betrug Ende 1930 117 und Ende 1931 113. Die Arbeit in der Zeitschriftenabteilung konnte als gut bezeichnet werden, die Spartenaktivität war dagegen infolge der schlechten Lage unbefriedigend. Der Vorsitzende schloß seinen Jahresbericht mit den Worten: „Mögen die Zeiten auch noch so ernst sein, es muß uns doch alle der Gebante erfüllen, gestofflos und einzig zu unserer Organisation zu stehen, die sich schon manchmal in schwerer Zeit für uns bewährt hat.“ Der alte Vorstand legte hierauf seine Ämter nieder. Kollege Schmidt, der vorübergehend die Leitung übernahm, dankte im Namen der Kollegenschaft dem Vorstand, den Kassierern und Kartelldelegierten für ihre Arbeit, die sie im vergangenen Jahr geleistet haben. In den Neuwahlen wurde als Vorsitzender Kollege Schmitt einstimmig gewählt. Schriftführer und zwei Kassierern wurden neu, alle anderen Vorstandsmitglieder wiedergewählt. Bei der Wahl des Vereinstafelassistenten entschied mit größter Mehrheit die Versammlung für das Bootshaus des Arbeiterwasserportvereins. Unter „Verfälschungen“ berichteten die Kollegen Schmidt und Krumm über die Krankenkasse und brachten den Kollegen zur Kenntnis, daß trotz der Notverordnung die Leistungen und Beiträge bestehen bleiben.

Offenbach a. M. (Handseher.) Eingangs unserer Jahreshauptversammlung am 30. Januar widmete der Vorsitzende dem im Laufe des Jahres verstorbenen Kollegen Worte ehrenden Gedankens. Mit regem Interesse folgten die Kollegen dem Jahresbericht, der im allgemeinen mit größter Genugtuung aufgenommen wurde. Ebenso ging es mit dem Kassierenbericht. Zufriedenstellender Kassierenbestand, korrekter Führung, bei der Entlastung folgte. Bei der darauf folgenden Vorstandswahl wurde der gesamte Vorstand in alter Zusammensetzung mit Ausnahme zweier Kassierern wiedergewählt. Unter „Verfälschungen“ referierte der Vorsitzende über das Thema „Warum § 23a aufgehoben wurde“. Die Verhandlungen zu der Aufhebung dieses Paragraphen sowie die sich hierdurch verstärkende Arbeitslosigkeit berückichtigend. In der Diskussion wurden noch einige Ergänzungen und Auswüchse, die zum Teil dieser gestrichenen Paragraphen in der Lehrzinsfrage auslöste, erörtert. Es wurde u. a. betont, daß daraufhin eine zweifelhafte Einstellungssperre für Zeitschriftengeheimnisse zu verlangen sei, was aber auch ein Fähr und Gefahr in der Versammlung auslöste. Einige interne Angelegenheiten bildeten den Schluß der Versammlung.

Pirmasens. Unsere Jahreshauptversammlung am 24. Januar hatte sich eines guten Besuchs zu erfreuen. Vorsitzender Zehetner beleuchtete das abgelaufene Berichtsjahr in politischer und gewerkschaftlicher Hinsicht. Die Schwierigkeiten, die der Verband in finanzieller Beziehung zu überwinden hatte, wurden besonders scharf in den Vordergrund gestellt und hierbei scharfe Worte gegen das Kostentumwelen gebraucht. Den Kassierenbericht erstattete Kollege Hildebrand, dem Entlastung erteilt wurde. Anschließend hat Lehrleiter Gehlen in seinem Jahresrückblick um mehr Hilfe aus den Kollegentreisen. In der Diskussion über die drei Berichte wurde auch auf die „Eiserne Front“ hingewiesen und zum Beitritt aufgefordert. Punkt „Neuwahl des Vorstandes“ wurde durch einstimmige Wiederwahl des gesamten Vorstandes er-

ledigt. Zur Delegiertenwahl für den Gantag in Ludwigs-hafen hat die Versammlung nach längerer Debatte die Vorsitzenden der drei Ortsvereine des Bezirks als Kandidaten in Vorschlag gebracht. Nachdem unter „Verfälschungen“ nochmals über die „Eiserne Front“ u. a. diskutiert wurde, fand die gutverlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Schwerin i. M. Unsere Generalversammlung am 29. Januar war sehr besucht, was man leider nicht von allen Versammlungen des verfloffenen Jahres sagen konnte. Der Vorsitzende teilte mit, daß Kollege S o b d i e u am 1. Januar d. J. sein 50jähriges Verbandsjubiläum feiern konnte, aus welchem Anlaß ihm der Ortsverein ein Geldgeschenk machte. Dem Kassierer wurde nach Erstattung des Kassierenberichts für seine tatlose Kassienführung wohlverdientes Lob gespendet. Nach eingehender Aussprache beschloß die Versammlung, den nichtbezugsberechtigten und vollständig ausgetretenen Kollegen ab 6. Februar eine wöchentliche Monatsunterstützung von 2 M. zu gewähren. Den Jahresbericht gab in ausführlicher Weise der Vorsitzende. Von der Not des verfloffenen Jahres zeugte die Mitteilung, daß die Zahl der Arbeitslosen um rund 100 Proz. gegenüber dem Jahr 1930 gestiegen ist und bei einer Mitgliederzahl von 161 zwischen 30 bis 40 arbeitslosen Kollegen schwankt. Besonders Erhöhung fand ein dem Personal der Bärensprungischen Großbuchdruckerei anlässlich des 17jährigigen Jubiläums der „Medlenburgischen Zeitung“ gegebenes Geldgeschenk in Höhe eines Wochenlohnes. Bei dieser Gelegenheit zeigte sich der wahre Geist buchdruckerischer Kollegialität und Solidarität in einer sofort vorgenommenen freiwilligen Sammlung für die arbeitslosen Kollegen, die einen namhaften Betrag erbrachte. Nur einige Prinzipienreiter — im Unterband ihrer bombastischeren Stellung wohlgeborgen — ließen das gerade jetzt so notwendige logische Verständnis vermissen und mußten eine herbe Kritik über sich ergehen lassen. Nachdem auch der Lehrleitersbericht seinen beifälligen aufgenommenen Jahresbericht gegeben hatte, wurde der alte Vorstand einstimmig wiedergewählt und eine vom Vorstand beantragte Herabsetzung der Entschädigung mit großer Mehrheit abgelehnt. Scharfe Angriffe wurden gegen die Buchdruckerei in Dreierbergen gerichtet, in der etwa 12 Personen beschäftigt und sogar Nichtbuchdrucker angelernt werden. Der Vorsitzende der Sterbefälle machte die erfreuliche Mitteilung von einer günstigen Entwicklung der Kasse, deren Vermögensstand sich auf 28 708 M. gehoben hat.

Allgemeine Rundschau

Nachahmenswertes Beispiel. Das im Verlag der Firma Meyer & Bedemann (Inhaber Aug. Bratogel) in Halle in Westf. erscheinende „Haller Kreisblatt“ konnte am 18. Februar auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß wurde dem Gesamtpersonal ein ansehnlicher Geldbetrag als Jubiläumsspende überreicht, was in der heutigen Zeit doppelt freudig begrüßt wurde. Von einer Feier wurde in Anbetracht der schweren Zeitverhältnisse abgesehen.

Sohnpreisendes Konditionsangebot. Die in der jetzigen Wirtschaftskrise wie Blitze aus der Erde „schlühenden“ Zwergbetriebe im Buchdruckgewerbe werden zu einer immer größeren Gefahr für alle Berufsangehörigen. Vor etwa sieben Wochen hatte ein Berliner Kollege in einem graphischen Mittelblättchen ein Stellenangebot erscheinen lassen, auf das er unterm 18. Februar ein Konditionsangebot einer Berliner Firma, die sich Litho-Druckerei titulierte, erhielt. Es handelt sich dabei um eine kleine Anstalt in der Lithowstraße, als deren Besitzer ein Herr namens Senke firmiert. Beim Vorpreschen unseres Kollegen in dem ominösen Kunfttempel erklärte ihm der jugendliche „Prinzipal“ u. a., daß es sich bei seiner Übernahme der Druckerei lediglich um einen Versuch handle. Er möchte das Geld seines Vaters nicht in Anspruch nehmen und habe infolgedessen mit verschiedenen Hemmnissen zu kämpfen. Deshalb könne er auch keine großen Sprünge machen und nicht viel Lohn zahlen. Auf die Frage des Arbeitsfindenden, welchen Lohn Herr Senke denn eigentlich anzulegen denke, erklärte dieser wörtlich: „25 Mark, mehr geht es beim besten Willen nicht.“ Als unser Kollege auf diese Unverfrorenheit die entsprechende Antwort nicht schuldig blieb und dem naiven Kraker gehörig die Meinung sagte, entgegnete dieser, daß sich noch genug Buchdrucker die Haken nach der Stelle abhaken würden, wenn nicht aus Berlin, dann von außerhalb. Dieses überaus traurige Zeitbild aus dem Buchdruckgewerbe läßt einen Rückschluß zu auf die gemeingefährliche Schmuckfonturerei, die von Zwergbetrieben der geschützten Art getrieben wird. Unklugerweise ist die gewerkschaftliche Erziehung der Buchdruckergehilfen von Jugend an eine solche, daß Betriebe von der Art der sogenannten Litho-Druckerei ohne weiteres als gewerkschaftsfeindlich betrachtet und gemieden werden.

Zur Frage der Zeitungsverbote. Anlässlich eines Verbots der kommunistischen „Arbeiterzeitung“ in Mannheim kam es im Badischen Landtag zu einer Aussprache über Zeitungsverbote. Bei dieser Gelegenheit wurde von der sozialdemokratischen Fraktion folgender Antrag eingebracht: „Die auf Grund der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen erlassenen Zeitungsverbote treffen materiell weniger den Redakteur, den Herausgeber, den Verleger, sondern den größten Schaden hat das technische Personal der Zeitung, erfolgt doch gewöhnlich mit der Beschlagnahme der Zeitung auch die Kündigung des im Wochenlohn lebenden technischen Personals. Nachdem gar Verleger dazu übergegangen sind — in Ausnutzung der trostlosen Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe — mit dem technischen Personal unter schriftlich Abmachungen zu treffen, daß im Falle eines Zeitungsverbotes statt Einhaltung der am nächstfolgenden Tagtag beginnenden tariflichen Kündigungsfrist, die stillföle Entlassung anerkannt wird, muß das technische Personal kraft Gesetzes schadlos gehalten werden. Die sozialdemokratische Landtagsfraktion stellt folgenden Antrag: Die badische Regierung wird erucht, bei der Maßregelung dahin zu wirken, daß bei behördlichen Zeitungsverboten das technische Personal (Buchdrucker und Buchdruckerhilfsarbeiter) keinen materiellen Schaden erleiden.“ Unser

Kollege Ernst Kraft, der diesen Antrag namens der Fraktion zu begründen hatte, bemerkte u. a., daß die Arbeiterpresse in der Krisenzeit die erhöhte Pflicht habe, den Staat an seine Pflicht zu mahnen. Mit Schlagworten und ordinärer Verhehlung werde die Not des Volkes nur in demagogischer Weise ausgenutzt. Sinn der Presse-Notverordnung vom 17. Juli 1931 könne aber nur sein, daß der Veranlasser strafbarer Artikel bestraft wird, also der Redakteur. Praktisch sei es aber so, daß dieser als Angestellter sein Gehalt weiter bekommt, der Verleger hat sich mit dem Abkommensgesetz geschützt, das Personal aber bleibt dem Staat zur weiteren Versorgung überlassen. Das technische Personal hat keinerlei Einfluß auf den Inhalt des Blattes. Es muß aber wirtschaftlich für etwas leiden, wofür es gar nicht verantwortlich ist. Dies war nicht der Sinn des Gesetzgebers. Wir wollen deshalb das Personal geschützt wissen. Die Verleger sollen verpflichtet werden, die tariflichen Löhne während des Verbots des Blattes weiter zu zahlen. Der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion wurde gegen eine nationalistische und drei — kommunistische Stimmen vom Landtag angenommen.

Nachspiel zum Hadebeil-Konkurs in Berlin. Der Zusammenbruch der Berliner Großbuchdruckerei Hadebeil AG. im Jahre 1929 bildete ein Schulbeispiel dafür, wie durch bodenlose Leichtsinnigkeit des Unternehmers ein gut-beschäftigter Betrieb zugrunde gerichtet wurde. Durch ihre Verlagsercheinungen war die Hadebeil AG. vielfach bekannt geworden. Ihr gehörte u. a. „Hadebeils Multitriete“, „Das Blatt der Hausfrau“, das „Reichs-Filmblatt“ und eine Kennfortzeitung. Es dauerte jedoch nicht allzu lange, bis der Stern des Unternehmers ins Sinken kam. Er mußte schließlich liquidieren, und alles, was an Wertstücken vorhanden war, wurde im einzelnen losgeschlagen. Ein großer Teil der Verlagsercheinungen ging im Jahre 1930 in den Besitz der „Deutschen Allgemeinen Zeitung“ über. Nummehr wurde gegen den Gründer und Inhaber des Unternehmens Guido Hadebeil, der auch zugleich Aufsichtsratsmitglied war, am vorigen Sonnabend von der Berliner Staatsanwaltschaft Haftbefehl erlassen wegen Verfehlungen, die sich über Jahre erstreckt hatten. Schon gelegentlich der Konkursverfahren wurde allerdings bekannt über die kostspieligen noblen Pastionen des Betriebsinhabers Guido Hadebeil. Was dazu jetzt bekannt wird an betrügerischen Manipulationen, das bildet eine viel-sagende Illustration zu der Verschwendungssucht des sogenannten Generaldirektors. Im Zusammenhang mit der Verhaftung Hadebeils hat die Staatsanwaltschaft auch ein Ermittlungsverfahren gegen zwei Aufsichtsratsmitglieder der früheren Hadebeil AG. eingeleitet. Es sind dies Generalkonful August Strube aus Bremen, Geschäftsinhaber der Danatbank und Danatbankdirektor Wilhelm Schneider aus Berlin. Strube und Schneider stehen unter dem Verdacht des schweren Konkursvergehens, der Antreue und des Betrugs. Beide hatten die Bilanz für das Geschäftsjahr 1929/30 unterzeichnet, in der ein Gewinn von 137 000 M. ausgewiesen wurde. Durch Treuhänder wurde festgestellt, daß bei der Hadebeil AG. damals schon ein Verlust von 87 000 M. bestand. Auch sollen von Hadebeil dem Geschäft entnommene Effekten unverändert geblieben sein. Bei einem Gesamtkapital von zwei Millionen schuldete Guido Hadebeil der „Gesellschaft“ 1 300 000 M. Dem Beschuldigten Hadebeil wird neben seinen Aktienbesitzungen und dem Konkursverbrechen auch zur Last gelegt, daß er auf Grundstücke der Gesellschaft zur Begleichung seiner persönlichen Schulden Hypotheken eingetragen ließ. In erster Linie dürfte der Beschuldigte zu seinen Betrügerien durch das Zugrundegehen, das er führte, gekommen sein. Sein Reichtum und sein Gefühl verschlangen ungeheure Summen. Auch das Allertgut Tschegeln (Kreis Sorau) erforderte jährlich beträchtliche Zuschüsse. Wie inzwischen bekannt geworden ist, hat Hadebeil vor dem Untersuchungsrichter ein Teilgeständnis abgelegt. Danach hat er sich der Unterschlagung von einer halben Million Mark, der Urkundenfälschung sowie der Bilanzverschönerung schuldig gemacht. Er erhielt einen Kredit von einer halben Million, nachdem er sich verpflichtet hatte, für diesen Betrag eine Papierfabrik in Kötterwitz aufzukaufen, um sie seinen Zeitungen, die damals einen jährlichen Papierverbrauch von annähernd 4 Mill. M. hatten, anzuschließen. Er verbrauchte die Summe aber für sich. Um das zu verheimlichen, ließ er einen Kontoauszug. Er ging dann aber noch weiter und legte die Papierfabrik als Aktiengesellschaft in seine Bilanz ein, um sich neuen Kredit zu verschaffen. Eine ähnliche Transaktion hat Hadebeil mit der Papierfabrik in Ein-siedel unternommen.

Das deutsche Rundfunkstrahlentum im Jahre 1931. In der Produktion der Funkliteratur macht sich die gegenwärtige Wirtschaftskrise wenig bemerkbar. Das zeigt der insgesamt 7379 Titel aufweisende (eoben abgeglichene) zweite Jahrgang des „Deutschen Rundfunkstrahlentums“, der von der Deutschen Bühnerei in Leipzig bearbeiteten, von der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft herausgegebenen monatlichen Zusammenstellung der neuerschienenen deutschsprachigen Bühnen- und Zeitschriftenausgaben, soweit sie den Rundfunk betreffen. Die Mehrzahl der Arbeiten (rund 56 Proz.) behandelt wie im Vorjahr technische Probleme. Die gründliche Durcharbeitung einzelner aktueller Fragen der Rundfunktechnik wird besonders deutlich an der Zahl der Beiträge über das Großsenderproblem, über Ultrafrequenzwellenlauf, Mikrostatentelephonie, über indirekt geheizte Gleichstromröhren und die durch sie bedingten Änderungen in der Schaltung der Empfänger. Für die physikalisch-technischen Grundlagen des Rundfunks zeigt die Forschung ein starkes Interesse, wie die relative Zunahme der Beiträge über dieses Gebiet (von 2,75 Proz. im Jahre 1930 jetzt auf 3,8 Proz. der Gesamtzahl der Titel) erkennen läßt. Bemerkenswert ist ferner der Zuwachs der Abhandlungen über die Grenzgebiete der Funktechnik (von 2,9 auf 3,8 Proz.), von denen besonders Fragen des Tonfilms und der Schallplatten-Selbstaufnahme erörtert werden. Unter Rechtsfragen steht das Problem des Rechtsschutzes gegen Rundfunkstörungen und der Tantiemepflicht bei Lautsprecherübertragungen im Vordergrund. Die Zahl der Zeitschriften (96) hat sich gegenüber dem Vorjahr um 8 erhöht; alles in allem ein Zeichen für die steigende Bedeutung des Rundfunks und seines Schrifttums.

